# Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



# **Vorlage Nr. 15/845**

öffentlich

**Datum:** 08.03.2022 **Dienststelle:** 0E 4

**Bearbeitung:** Frau Dr. Kleinen/Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 29.03.2022 Beschluss

## Tagesordnungspunkt:

Beschluss eines Positionspapiers zum Rechtsanspruch auf Förderung in der OGS

## Beschlussvorschlag:

Das Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung in der OGS wird gemäß Vorlage 15/845 beschlossen.

#### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

## UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

## Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

## Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung Bahr-Hedemann

# **Zusammenfassung:**

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) normiert zum 1. August 2026, beginnend mit den Kindern der 1. Klasse, sukzessive einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

Ab August 2029 hat jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Durch die Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII wird es erforderlich, die Aufgabenverteilung zwischen Schule und Jugendhilfeträger zu definieren. Bereits jetzt ist der örtliche Jugendhilfeträger für Ganztagsangebote für Grundschulkinder verantwortlich und trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung.

Das LVR-Landesjugendamt hat ein **Positionspapier** erarbeitet, welches im Rahmen einer Facharbeitskreissitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 23. Februar 2022 diskutiert und bearbeitet wurde und als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist.

# Begründung der Vorlage Nr. 15/845:

## Wesentliche Inhalte des Ganztagsförderungsgesetzes:

Das Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufen einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch geregelt (SGB VIII) und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

## Finanzierung des Ganztagsförderungsanspruchs:

Auf Grundlage des Ganztagsfinanzhilfegesetzes als Bestandteil des Ganztagsförderungsgesetzes ist mit einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung bereits Ende 2020 das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung gestartet. Der Bund stellt den Ländern hier 750 Millionen Euro zur Verfügung. Zum 9. Dezember 2020 war zudem das Ganztagsfinanzierungsgesetz zur Errichtung eines Sondervermögens in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm werden den Ländern über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes i.H.v. 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Förderfähig ist nicht nur die Schaffung neuer Plätze, sondern auch die Erhaltung und zeitgemäße Ausstattung von Plätzen.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 70 Prozent am Finanzierungsanteil der Investitionskosten. An den Betriebskosten beteiligt sich der Bund ansteigend ab dem Jahr 2026. Diesbezüglich ist eine Evaluation in den Jahren 2027 und 2030 vorgesehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe und der damit zusammenhängenden Verzögerungen, ist eine Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau um ein Jahr beschlossen worden und die Änderung am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

#### Normative Grundlagen:

Die bisherigen rechtlichen Grundlagen der Ganztagsbetreuung in Nordrhein-Westfalen sind bislang im Schulrecht und im Jugendhilferecht zu finden, darüber hinaus sind eine Fülle von weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften zu beachten, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Viele konkrete Ausführungen des Ganztags sind nicht in Gesetzen, sondern in Erlassen zu finden. Durch die Neufassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII wird es erforderlich, die Aufgabenverteilung zwischen Schule und Jugendhilfe neu zu definieren und eine systemische, rechtliche Grundlage zu schaffen.

Das LVR-Landesjugendamt betont die Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in der OGS in Form eines eigenständigen Ganztagsförderungsgesetzes NRW mit ergänzenden Bestimmungen im Kinderund Jugendhilferecht sowie im Schulrecht.

#### Aktueller Diskussionsstand in NRW:

Eine Arbeitsgruppe von MKFFI und beiden Landesjugendämtern hat ihre Arbeit aufgenommen und berät sich zu dem Thema sowohl auf Leitungs- als auch auf Fachberatungsebene. Zudem wird die Ganztagsbetreuung auf der JALTA NRW (Jugendamtsleitungstagung) am 22. und 23. März 2022 umfangreich thematisiert und der Sachstand durch das MKFFI dargestellt.

Geplant sind darüber hinaus mehrere digitale Konsultationsgespräche mit den Jugendämtern im jeweiligen Bereich beider Landesjugendämter. Diese sollen gegliedert nach Art des Jugendamtes (Kreisjugendamt, kreisangehöriges Jugendamt, Großstadt-Jugendamt) erfolgen. Von der Struktur her sollen die Veranstaltungen einen fachlichen Impuls, eine politische Darstellung sowie eine Austauschrunde beinhalten und der Vorbereitung von politischer Willensbildung und Entscheidung dienen. Terminiert sind diese Gespräche auf Anfang April 2022.

Weiterhin werden in Trägerkonferenzen und kommunalen und interkommunalen Qualitätszirkeln die Herausforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes beraten. Auf Regierungsbezirksebene finden Regionalkonferenzen zu dem Thema OGS statt und das Landesjugendamt befindet sich im bundesweiten Austausch mit anderen Landesjugendämtern.

Am 23. Februar 2022 hat der Facharbeitskreis des Landesjugendhilfeausschusses "Rechtsanspruch auf Offenen Ganztag" getagt und das der Vorlage anliegende Positionspapier bearbeitet. Es soll als fachliche und politische Positionierung und als Initialpapier für eine umfassende Diskussion genutzt werden. Der Landesjugendhilfeausschuss erhält das Positionspapier im Änderungsmodus, um die Bearbeitung nachvollziehen zu können und die Diskussion dazu fortzuführen.

Ein weiteres Treffen des Facharbeitskreises ist für den 15. August 2022 vorgesehen.

In Vertretung

Bahr-Hedemann

# Facharbeitskreis "Rechtsanspruch auf Offenen Ganztag" am 23.02.2022

Entwurf eines Positionspapiers zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf <u>Förderung im offenen Ganztageinen</u> Betreuungsplatz in der OGS

Stand: 23.02.202228.01.2022

Es besteht ein breiter Konsens, dass ein **Ausführungsgesetz** zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf <u>Förderung im offenen Ganztag einen Betreuungsplatz in der OGS</u> erlassen werden muss.

Daser LVR-LandesjugendhilfeausschussLandesjugendamt Rheinland empfiehlt dazu die Form eines eigenständigen Ganztagsförderungsgesetzes NRW mit ergänzenden Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Schulrecht. Nach mehr als 18 Jahren ihres Auf- und Ausbaus muss es nun über den Rechtsanspruch hinaus darum gehen, die Regelung der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich von einer Verwaltungsvorschrift weg in eine strukturierte, systematische Regelung auf gesetzlicher Ebene zu überführen und mit landeseinheitlich geltenden Standards zu versehen.

Für eine gute Qualität in NRW sollen <u>im Sinne der Kinderrechte und des Kinderschutzes</u> einheitliche **Mindeststandards** zu folgenden Punkten kodifiziert werden:

- räumliche, fachliche, personelle (u.a. Fachkraft-Kindschlüssel), räumliche bzw. bauliche und wirtschaftliche Voraussetzungen
- verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit
- Konzeption des Trägers und das Trägerprofil
- Bildungsverständnis/Bildungsgrundsätze NRW
- Gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder/Inklusion
- Gesundheitsförderung
- Öffnung ins Gemeinwesen Netzwerke; Präventionsketten; Übergangsgestaltung
- Verzahnung von Schul- und Sozial-, Spiel-, Freizeitpädagogik; Rhythmisierung
- Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde der Kinder
- Schutzkonzept (Prävention + Intervention)
- Meldeanlässe, -wege und -pflichten für den kindbezogenen und institutionellen Kinderschutz
- Elternmitbestimmung
- Qualitätsentwicklung
- Dokumentation und Evaluation

Diese Qualitätsstandards müssen in erster Linie von den Lebenslagen, Rechten, Interessen und pädagogischen Bedarfen der Kinder ausgehen und sind unter ihrer Beteiligung zu entwickeln und zu überprüfen. Sie müssen durch **Aufsicht** gesichert werden. Das gilt insbesondere für den **Kinderschutz** (Prävention + Intervention). Zuständigkeiten sind klar zu regeln. Sollte die Schulaufsicht diese Aufgabe übernehmen, so braucht es eine den Standards des SGB VIII entsprechende gesetzliche Regelung und auch eine erweiterte personelle Ausstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Entsprechend der **Gewährleistungsverpflichtung der Jugendhilfe** nach § 24 SGB VIII und der anspruchserfüllenden Ganztagsförderung in der Offenen Ganztagsschule muss das Ausführungsgesetz **die Kooperation der jeweils beteiligten Akteure verpflichtend** 

voraussetzen. Das ist besonders bedeutend, wenn Schul- und Jugendhilfeträger auseinanderfallen.

Es bedarf flächendeckend guter Kooperationsstrukturen zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger, Schulträger, Schulaufsicht sowie auf der operativen Ebene zwischen Schule und dem Träger des außerunterrichtlichen Teils des Ganztags.

Die **Finanzierung** muss <u>landeseinheitlich gestaltet</u>, –dynamisch– gesichert und an die Erfüllung der **Qualitätskriterien** gekoppelt sein.

Das Finanzierungskonzept muss die Frage beantworten, wer welche Fördermittel auf kommunaler Ebene erhalten soll: der Schul- und/oder Jugendhilfeträger. Die Umsetzung der Bestimmungen darf einen angemessenen Verwaltungsaufwand nicht übersteigen.

Grundlage der OGS muss eine **gelebte integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklung** sein.

Der mit dem Rechtsanspruch verbundene quantitative wie qualitative Ausbau der OGS wirft die Frage auf, wie dem hier zu erwartenden sehr großen **Bedarf an qualifiziertem Personal** und dem bereits jetzt für sämtliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu konstatierenden **Fachkräftemangel** adäquat begegnet werden kann. Hier wird das LVR-Landesjugendamt Rheinland eng mit den Verantwortlichen auf Landesebene und in den Kommunen sowie den freien Trägern und auch den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung zusammenarbeiten und nach Lösungen suchen.